

# Amtsblatt

## für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



---

8. Jahrgang

Bernburg (Saale), 06. März 2014

Nummer 11

---

### I N H A L T

#### **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

#### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

##### Stadt Hecklingen

1. Hinweisbekanntmachung der Stadt Hecklingen zum Flurbereinigungsverfahren 71
2. Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters zur Stadtratswahl und zu den Ortschaftsratswahlen in der Stadt Hecklingen – OT Hecklingen 71
3. Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters zur Stadtratswahl und zu den Ortschaftsratswahlen in der Stadt Hecklingen – OT Groß Börnecke 71
4. Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters zur Stadtratswahl und zu den Ortschaftsratswahlen in der Stadt Hecklingen – OT Cochstedt 71
5. Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters zur Stadtratswahl und zu den Ortschaftsratswahlen in der Stadt Hecklingen – OT Schneidlingen 71
6. Anlage – Wahlbezirk Hecklingen 01 71
7. Anlage – Wahlbezirk Hecklingen 02 71
8. Bekanntmachung der Namen und Anschriften des Gemeindevahlleiters und dessen Stellvertreterin in der Stadt Hecklingen für die Kommunalwahl am 25. Mai 2014 71
9. Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern 71
10. Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern 71

11. Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

71

**Die Bekanntmachungen 2. – 11. sind als Anlagen beigefügt.**

**C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

**D. Sonstige Mitteilungen**

**Impressum**

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,  
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,  
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

**B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

Stadt Hecklingen

**1. Hinweisbekanntmachung der Stadt Hecklingen zum Flurbereinigungsverfahren**

Flurbereinigungsverfahren „OU Rathmannsdorf L71“  
Verf.-Nr.: 611-17 SL 4010

Flurbereinigungsverfahren „OU Güsten/Ilberstedt, B6n“  
Verf.-Nr.: 611-17 BB 2016

Flurbereinigungsverfahren „Liethe“  
Verf.-Nr.: ASL 6.131

In der Stadt Hecklingen liegt ab sofort der Änderungsbeschluss vom 30.01.2014 zu den Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG „OU Rathmannsdorf L71“ und „OU Güsten/Ilberstedt, B6n“ sowie für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren „Liethe“ für die Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme während der Dienststunden für die Beteiligten aus. Weiterhin ausgelegt werden die anhängigen Karten zum Änderungsbeschluss.

**2. Bekanntmachung des Gemeindevorstandes zur Stadtratswahl und zu den Ortschaftsratswahlen in der Stadt Hecklingen – OT Hecklingen**

**3. Bekanntmachung des Gemeindevorstandes zur Stadtratswahl und zu den Ortschaftsratswahlen in der Stadt Hecklingen – OT Groß Börnecke**

**4. Bekanntmachung des Gemeindevorstandes zur Stadtratswahl und zu den Ortschaftsratswahlen in der Stadt Hecklingen – OT Cochstedt**

**5. Bekanntmachung des Gemeindevorstandes zur Stadtratswahl und zu den Ortschaftsratswahlen in der Stadt Hecklingen – OT Schneidlingen**

**6. Anlage – Wahlbezirk Hecklingen 01**

**7. Anlage – Wahlbezirk Hecklingen 02**

**8. Bekanntmachung der Namen und Anschriften des Gemeindevorstandes und dessen Stellvertreterin in der Stadt Hecklingen für die Kommunalwahl am 25. Mai 2014**

**9. Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern**

**10. Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern**

**11. Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland**

Die Bekanntmachungen 2. – 11. sind als Anlagen beigefügt.

# **Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters zur Stadtratswahl und zu den Ortschaftsratswahlen in der Stadt Hecklingen – OT Hecklingen**

## **I. Wahltag der Stadtratswahl und der Ortschaftsratswahlen**

Die Wahlen der Mitglieder des Stadtrates und der Ortschaftsräte finden statt

**am Sonntag, 25. Mai 2014, in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**

Wahlberechtigt zur Stadtratswahl/Ortschaftsratswahl sind alle Einwohner, die Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Monate vor dem Wahltermin im Gebiet der Stadt Hecklingen/in den Ortsteilen wohnen und ihr Wahlrecht nicht nach § 20 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) verloren haben.

Wählbar in den Stadtrat/Ortschaftsrat sind alle Bürger der Stadt Hecklingen/der Ortsteile, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gleiches gilt für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sofern sie nicht nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder in Folge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (§ 29 Abs. 2a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt - KWO LSA -).

## **II. Anzahl der zu wählenden Mitglieder für den Stadtrat und für die Ortschaftsräte**

Für den Stadtrat der Stadt Hecklingen sind 20 Mitglieder zu wählen.

Für die Ortschaftsräte in den Ortsteilen der Stadt Hecklingen sind jeweils 5 Mitglieder zu wählen.

## **III. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche:**

Das Wahlgebiet der Stadt Hecklingen für die Wahl des Stadtrates ist in **vier Wahlbereiche** eingeteilt. Die einzelnen Wahlbereiche erstrecken sich auf folgende Gebiete:

|                      |  |
|----------------------|--|
| <b>Wahlbereich 1</b> | <b>OT Hecklingen I (siehe Anlage)</b>    |
| <b>Wahlbereich 2</b> | <b>OT Hecklingen II (siehe Anlage)</b>   |
| <b>Wahlbereich 3</b> | <b>OT Groß Börnecke</b>                  |
| <b>Wahlbereich 4</b> | <b>OT Cochstedt und OT Schneidlingen</b> |

Für die Wahl der Ortschaftsräte bildet der jeweilige Ortsteil **einen Wahlbereich**.

## **IV. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Stadtrat**

Gemäß § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt fordere ich hiermit des Weiteren zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Hecklingen am 25. Mai 2014 auf. Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind bei mir entweder auf dem Postwege unter der Adresse

**Stadt Hecklingen  
Gemeindewahlleiter  
Hans-Rüdiger Kosche  
Hermann-Danz-Str. 46  
39444 Hecklingen**

oder persönlich bei oben genannter Adresse einzureichen.

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am

**Montag, 31. März 2014, 18.00 Uhr.**

Wahlvorschläge für die Wahl zum Stadtrat können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Wegen der Einteilung des Wahlgebietes in vier Wahlbereiche darf eine Partei oder Wählergruppe **in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag** einreichen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf nach § 21 Abs. 4 KWG LSA **höchstens 8 Bewerber pro Wahlbereich** enthalten. Die **Reihenfolge der Bewerber** muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen des Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag vom Einzelbewerber oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein (§ 30 Abs. 3 KWG LSA).

Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Allerdings darf sich eine Partei, Wählergruppe oder ein/e Einzelbewerber/in **im Wahlgebiet nur an einer Verbindung von Wahlvorschlägen** beteiligen. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bei mir ebenfalls bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge am

**Montag, 31. März 2014, 18.00 Uhr**

schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA muss jeder Wahlvorschlag von **mindestens ein vom Hundert** der am Wahltage Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von **ehundert Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (**Unterstützungsunterschriften**), sofern er nicht von einer der nachfolgend aufgeführten Parteien oder Wählergruppen eingereicht wird:

|   |             |
|---|-------------|
| Christlich Demokratische Union Deutschlands | (CDU)       |
| Die LINKE                                   | (Die LINKE) |
| Sozialdemokratische Partei Deutschlands     | (SPD)       |
| Freie Demokratische Partei                  | (FDP)       |
| BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN                       | (GRÜNE)     |

Zusätzlich erfüllen folgende Parteien und Wählergruppen die Voraussetzungen der §§ 65 i.V.m. 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA und sind somit ebenfalls von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter befreit, da sie am Tage der Bestimmung des Wahltages im Stadtrat durch mindestens ein Stadtratsmitglied vertreten sind, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist:

Bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages dem Stadtrat angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

Damit ergibt sich für

|  |  |
|--|--|
| <b>Wahlbereich 1 OT Hecklingen I (siehe Anlage)</b>    | <b>mind. 15 Unterstützungsunterschriften</b> |
| <b>Wahlbereich 2 OT Hecklingen II (siehe Anlage)</b>   | <b>mind. 15 Unterstützungsunterschriften</b> |
| <b>Wahlbereich 3 OT Groß Börnecke</b>                  | <b>mind. 13 Unterstützungsunterschriften</b> |
| <b>Wahlbereich 4 OT Cochstedt und OT Schneidlingen</b> | <b>mind. 18 Unterstützungsunterschriften</b> |

Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten zur Unterstützung für einen Wahlvorschlag können ebenfalls nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum

**Montag, 31. März 2014 , 18.00 Uhr**

bei mir abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterstützungsunterschriften der Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern erbracht werden. Darauf sind neben der Unterschrift auch der Familienname, Vorname, Tag der Geburt und die Anschrift des Unterzeichners anzugeben.

Die amtlichen Formblätter können bei mir kostenfrei abgefordert werden. Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt worden sind.

Die Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am

**Freitag, 7. März 2014, 24.00 Uhr**

dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsmäßig bestellten Landesvorstand beizufügen.

Zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge und zur Verbindung von Wahlvorschlägen weise ich im Übrigen ausdrücklich auf die Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA hin.

Insbesondere ist zu beachten, dass nach der Änderung der Kommunalwahlordnung vom 8. Dezember 2013 jeder Wahlbewerber, der durch die Wahl eine **Unvereinbarkeit von Amt und Mandat** nach § 40 GO LSA begründen würde, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen hat, ob er im Fall des Wahlerfolgs

aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will (§ 21 Abs. 12 KWG LSA in Verbindung mit § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2a KWO LSA).

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind kostenfrei zu den Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung erhältlich.

Wenden Sie sich hierzu bitte an die Mitarbeiterin des Wahlbüros, Frau Brandt (Tel. 03925-927019) bei der Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Stadt Hecklingen.

V. **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ortschaftsrat im OT Hecklingen**

Gemäß § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt fordere ich hiermit des Weiteren zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat Hecklingen am 25. Mai 2014 auf. Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind bei mir entweder auf dem Postwege unter der Adresse

**Stadt Hecklingen  
Gemeindevahllleiter  
Hans-Rüdiger Kosche  
Hermann-Danz-Str. 46  
39444 Hecklingen**

oder persönlich bei oben genannter Adresse einzureichen.

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am

**Montag, 31. März 2014, 18.00 Uhr.**

Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf nach § 21 Abs. 4 KWG LSA **höchstens 10 Bewerber pro Wahlbereich** enthalten. Die **Reihenfolge der Bewerber** muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen des Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag vom Einzelbewerber oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein (§ 30 Abs. 3 KWO LSA).

Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Allerdings darf sich eine Partei, Wählergruppe oder ein/e Einzelbewerber/in **im Wahlgebiet nur an einer Verbindung von Wahlvorschlägen** beteiligen. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bei mir ebenfalls bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge am

**Montag, 31. März 2014, 18.00 Uhr**

schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA muss jeder Wahlvorschlag von **mindestens ein vom Hundert** der am Wahltage Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von **ehundert Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich

und handschriftlich unterzeichnet sein (**Unterstützungsunterschriften**), sofern er nicht von einer der nachfolgend aufgeführten Parteien oder Wählergruppen eingereicht wird:

|   |             |
|---|-------------|
| Christlich Demokratische Union Deutschlands | (CDU)       |
| Die LINKE                                   | (Die LINKE) |
| Sozialdemokratische Partei Deutschlands     | (SPD)       |
| Freie Demokratische Partei                  | (FDP)       |
| BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN                       | (GRÜNE)     |

Zusätzlich erfüllen folgende Parteien und Wählergruppen die Voraussetzungen der §§ 65 i.V.m. 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA und sind somit ebenfalls von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter befreit, da sie am Tage der Bestimmung des Wahltages im Ortschaftsrat durch mindestens ein Ortschaftsratsmitglied vertreten sind, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist:

|                               |       |
|-------------------------------|-------|
| Wählergemeinschaft Hecklingen | (WGH) |
|-------------------------------|-------|

Bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages dem Stadtrat angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

Damit ergibt sich für

|                    |                      |  |
|--------------------|----------------------|--|
| <b>Wahlbereich</b> | <b>OT Hecklingen</b> | <b>mind. 30 Unterstützungsunterschriften</b> |
|--------------------|----------------------|--|

Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten zur Unterstützung für einen Wahlvorschlag können ebenfalls nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum

**Montag, 31. März 2014 , 18.00 Uhr**

bei mir abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterstützungsunterschriften der Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern erbracht werden. Darauf sind neben der Unterschrift auch der Familienname, Vorname, Tag der Geburt und die Anschrift des Unterzeichners anzugeben.

Die amtlichen Formblätter können bei mir kostenfrei abgefordert werden. Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt worden sind.

Die Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am

**Freitag, 7. März 2014, 24.00 Uhr**

dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsmäßig bestellten Landesvorstand beizufügen.

Zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge und zur Verbindung von Wahlvorschlägen weise ich im Übrigen ausdrücklich auf die Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA hin.

Insbesondere ist zu beachten, dass nach der Änderung der Kommunalwahlordnung vom 8. Dezember 2013 jeder Wahlbewerber, der durch die Wahl eine **Unvereinbarkeit von Amt und Mandat** nach § 40 GO LSA begründen würde, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen hat, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will (§ 21 Abs. 12 KWG LSA in Verbindung mit § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2a KWO LSA).

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind kostenfrei zu den Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung erhältlich.

Wenden Sie sich hierzu bitte an die Mitarbeiterin des Wahlbüros, Frau Brandt (Tel. 03925-927019) bei der Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Stadt Hecklingen.

Hecklingen, den 19.02.2014

gez. Kosche  
Gemeindewahlleiter

# **Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters zur Stadtratswahl und zu den Ortschaftsratswahlen in der Stadt Hecklingen – OT Groß Börnecke**

## **I. Wahltag der Stadtratswahl und der Ortschaftsratswahlen**

Die Wahlen der Mitglieder des Stadtrates und der Ortschaftsräte finden statt

**am Sonntag, 25. Mai 2014, in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**

Wahlberechtigt zur Stadtratswahl/Ortschaftsratswahl sind alle Einwohner, die Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Monate vor dem Wahltermin im Gebiet der Stadt Hecklingen/in den Ortsteilen wohnen und ihr Wahlrecht nicht nach § 20 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) verloren haben.

Wählbar in den Stadtrat/Ortschaftsrat sind alle Bürger der Stadt Hecklingen/der Ortsteile, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gleiches gilt für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sofern sie nicht nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder in Folge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (§ 29 Abs. 2a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt - KWO LSA -).

## **II. Anzahl der zu wählenden Mitglieder für den Stadtrat und für die Ortschaftsräte**

Für den Stadtrat der Stadt Hecklingen sind 20 Mitglieder zu wählen.

Für die Ortschaftsräte in den Ortsteilen der Stadt Hecklingen sind jeweils 5 Mitglieder zu wählen.

## **III. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche:**

Das Wahlgebiet der Stadt Hecklingen für die Wahl des Stadtrates ist in **vier Wahlbereiche** eingeteilt. Die einzelnen Wahlbereiche erstrecken sich auf folgende Gebiete:

|                      |  |
|----------------------|--|
| <b>Wahlbereich 1</b> | <b>OT Hecklingen I (siehe Anlage)</b>    |
| <b>Wahlbereich 2</b> | <b>OT Hecklingen II (siehe Anlage)</b>   |
| <b>Wahlbereich 3</b> | <b>OT Groß Börnecke</b>                  |
| <b>Wahlbereich 4</b> | <b>OT Cochstedt und OT Schneidlingen</b> |

Für die Wahl der Ortschaftsräte bildet der jeweilige Ortsteil **einen Wahlbereich**.

## **IV. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Stadtrat**

Gemäß § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt fordere ich hiermit des Weiteren zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Hecklingen am 25. Mai 2014 auf. Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind bei mir entweder auf dem Postwege unter der Adresse

**Stadt Hecklingen  
Gemeindewahlleiter  
Hans-Rüdiger Kosche  
Hermann-Danz-Str. 46  
39444 Hecklingen**

oder persönlich bei oben genannter Adresse einzureichen.

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am

**Montag, 31. März 2014, 18.00 Uhr.**

Wahlvorschläge für die Wahl zum Stadtrat können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Wegen der Einteilung des Wahlgebietes in vier Wahlbereiche darf eine Partei oder Wählergruppe **in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag** einreichen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf nach § 21 Abs. 4 KWG LSA **höchstens 8 Bewerber pro Wahlbereich** enthalten. Die **Reihenfolge der Bewerber** muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen des Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag vom Einzelbewerber oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein (§ 30 Abs. 3 KWG LSA).

Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Allerdings darf sich eine Partei, Wählergruppe oder ein/e Einzelbewerber/in **im Wahlgebiet nur an einer Verbindung von Wahlvorschlägen** beteiligen. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bei mir ebenfalls bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge am

**Montag, 31. März 2014, 18.00 Uhr**

schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA muss jeder Wahlvorschlag von **mindestens ein vom Hundert** der am Wahltage Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von **ein hundred Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (**Unterstützungsunterschriften**), sofern er nicht von einer der nachfolgend aufgeführten Parteien oder Wählergruppen eingereicht wird:

|   |             |
|---|-------------|
| Christlich Demokratische Union Deutschlands | (CDU)       |
| Die LINKE                                   | (Die LINKE) |
| Sozialdemokratische Partei Deutschlands     | (SPD)       |
| Freie Demokratische Partei                  | (FDP)       |
| BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN                       | (GRÜNE)     |

Zusätzlich erfüllen folgende Parteien und Wählergruppen die Voraussetzungen der §§ 65 i.V.m. 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA und sind somit ebenfalls von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter befreit, da sie am Tage der Bestimmung des Wahltages im Stadtrat durch mindestens ein Stadtratsmitglied vertreten sind, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist:

Wählergemeinschaft Hecklingen  
Nationaldemokratische Partei Deutschlands

(WGH)  
(NPD)

Bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages dem Stadtrat angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

Damit ergibt sich für

|  |  |
|--|--|
| <b>Wahlbereich 1 OT Hecklingen I (siehe Anlage)</b>    | <b>mind. 15 Unterstützungsunterschriften</b> |
| <b>Wahlbereich 2 OT Hecklingen II (siehe Anlage)</b>   | <b>mind. 15 Unterstützungsunterschriften</b> |
| <b>Wahlbereich 3 OT Groß Börnecke</b>                  | <b>mind. 13 Unterstützungsunterschriften</b> |
| <b>Wahlbereich 4 OT Cochstedt und OT Schneidlingen</b> | <b>mind. 18 Unterstützungsunterschriften</b> |

Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten zur Unterstützung für einen Wahlvorschlag können ebenfalls nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum

**Montag, 31. März 2014 , 18.00 Uhr**

bei mir abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterstützungsunterschriften der Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern erbracht werden. Darauf sind neben der Unterschrift auch der Familienname, Vorname, Tag der Geburt und die Anschrift des Unterzeichners anzugeben.

Die amtlichen Formblätter können bei mir kostenfrei abgefordert werden. Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt worden sind.

Die Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am

**Freitag, 7. März 2014, 24.00 Uhr**

dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsmäßig bestellten Landesvorstand beizufügen.

Zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge und zur Verbindung von Wahlvorschlägen weise ich im Übrigen ausdrücklich auf die Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA hin.

Insbesondere ist zu beachten, dass nach der Änderung der Kommunalwahlordnung vom 8. Dezember 2013 jeder Wahlbewerber, der durch die Wahl eine **Unvereinbarkeit von Amt und Mandat** nach § 40 GO LSA

begründen würde, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen hat, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will (§ 21 Abs. 12 KWG LSA in Verbindung mit § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2a KWO LSA).

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind kostenfrei zu den Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung erhältlich.

Wenden Sie sich hierzu bitte an die Mitarbeiterin des Wahlbüros, Frau Brandt (Tel. 03925-927019) bei der Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Stadt Hecklingen.

V. **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ortschaftsrat im OT Groß Börnecke**

Gemäß § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt fordere ich hiermit des Weiteren zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat Groß Börnecke am 25. Mai 2014 auf. Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind bei mir entweder auf dem Postwege unter der Adresse

**Stadt Hecklingen  
Gemeindevahlleiter  
Hans-Rüdiger Kosche  
Hermann-Danz-Str. 46  
39444 Hecklingen**

oder persönlich bei oben genannter Adresse einzureichen.

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am

**Montag, 31. März 2014, 18.00 Uhr.**

Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf nach § 21 Abs. 4 KWG LSA **höchstens 10 Bewerber pro Wahlbereich** enthalten. Die **Reihenfolge der Bewerber** muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen des Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag vom Einzelbewerber oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein (§ 30 Abs. 3 KWO LSA).

Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Allerdings darf sich eine Partei, Wählergruppe oder ein/e Einzelbewerber/in **im Wahlgebiet nur an einer Verbindung von Wahlvorschlägen** beteiligen. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bei mir ebenfalls bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge am

**Montag, 31. März 2014, 18.00 Uhr**

schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA muss jeder Wahlvorschlag von **mindestens ein vom Hundert** der am Wahltage Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von **ein hundred Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (**Unterstützungsunterschriften**), sofern er nicht von einer der nachfolgend aufgeführten Parteien oder Wählergruppen eingereicht wird:

|   |             |
|---|-------------|
| Christlich Demokratische Union Deutschlands | (CDU)       |
| Die LINKE                                   | (Die LINKE) |
| Sozialdemokratische Partei Deutschlands     | (SPD)       |
| Freie Demokratische Partei                  | (FDP)       |
| BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN                       | (GRÜNE)     |

Zusätzlich erfüllen folgende Parteien und Wählergruppen die Voraussetzungen der §§ 65 i.V.m. 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA und sind somit ebenfalls von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter befreit, da sie am Tage der Bestimmung des Wahltages im Ortschaftsrat durch mindestens ein Ortschaftsratsmitglied vertreten sind, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist:

|                               |       |
|-------------------------------|-------|
| Wählergemeinschaft Hecklingen | (WGH) |
|-------------------------------|-------|

Damit ergibt sich für

**Wahlbereich OT Groß Börnecke mind. 13 Unterstützungsunterschriften**

Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten zur Unterstützung für einen Wahlvorschlag können ebenfalls nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum

**Montag, 31. März 2014 , 18.00 Uhr**

bei mir abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterstützungsunterschriften der Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern erbracht werden. Darauf sind neben der Unterschrift auch der Familienname, Vorname, Tag der Geburt und die Anschrift des Unterzeichners anzugeben.

Die amtlichen Formblätter können bei mir kostenfrei abgefordert werden. Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt worden sind.

Die Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am

**Freitag, 7. März 2014, 24.00 Uhr**

dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsmäßig bestellten Landesvorstand beizufügen.

Zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge und zur Verbindung von Wahlvorschlägen weise ich im Übrigen ausdrücklich auf die Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA hin.

Insbesondere ist zu beachten, dass nach der Änderung der Kommunalwahlordnung vom 8. Dezember 2013 jeder Wahlbewerber, der durch die Wahl eine **Unvereinbarkeit von Amt und Mandat** nach § 40 GO LSA begründen würde, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen hat, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will (§ 21 Abs. 12 KWG LSA in Verbindung mit § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2a KWO LSA).

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind kostenfrei zu den Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung erhältlich.

Wenden Sie sich hierzu bitte an die Mitarbeiterin des Wahlbüros, Frau Brandt (Tel. 03925-927019) bei der Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Stadt Hecklingen.

Hecklingen, den 19.02.2014

gez. Kosche  
Gemeindewahlleiter

# **Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters zur Stadtratswahl und zu den Ortschaftsratswahlen in der Stadt Hecklingen – OT Cochstedt**

## **I. Wahltag der Stadtratswahl und der Ortschaftsratswahlen**

Die Wahlen der Mitglieder des Stadtrates und der Ortschaftsräte finden statt

**am Sonntag, 25. Mai 2014, in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**

Wahlberechtigt zur Stadtratswahl/Ortschaftsratswahl sind alle Einwohner, die Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Monate vor dem Wahltermin im Gebiet der Stadt Hecklingen/in den Ortsteilen wohnen und ihr Wahlrecht nicht nach § 20 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) verloren haben.

Wählbar in den Stadtrat/Ortschaftsrat sind alle Bürger der Stadt Hecklingen/der Ortsteile, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gleiches gilt für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sofern sie nicht nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder in Folge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (§ 29 Abs. 2a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt - KWO LSA -).

## **II. Anzahl der zu wählenden Mitglieder für den Stadtrat und für die Ortschaftsräte**

Für den Stadtrat der Stadt Hecklingen sind 20 Mitglieder zu wählen.

Für die Ortschaftsräte in den Ortsteilen der Stadt Hecklingen sind jeweils 5 Mitglieder zu wählen.

## **III. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche:**

Das Wahlgebiet der Stadt Hecklingen für die Wahl des Stadtrates ist in **vier Wahlbereiche** eingeteilt. Die einzelnen Wahlbereiche erstrecken sich auf folgende Gebiete:

|                      |  |
|----------------------|--|
| <b>Wahlbereich 1</b> | <b>OT Hecklingen I (siehe Anlage)</b>    |
| <b>Wahlbereich 2</b> | <b>OT Hecklingen II (siehe Anlage)</b>   |
| <b>Wahlbereich 3</b> | <b>OT Groß Börnecke</b>                  |
| <b>Wahlbereich 4</b> | <b>OT Cochstedt und OT Schneidlingen</b> |

Für die Wahl der Ortschaftsräte bildet der jeweilige Ortsteil **einen Wahlbereich**.

## **IV. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Stadtrat**

Gemäß § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt fordere ich hiermit des Weiteren zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Hecklingen am 25. Mai 2014 auf. Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind bei mir entweder auf dem Postwege unter der Adresse

**Stadt Hecklingen  
Gemeindevahllleiter  
Hans-Rüdiger Kosche  
Hermann-Danz-Str. 46  
39444 Hecklingen**

oder persönlich bei oben genannter Adresse einzureichen.

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am

**Montag, 31. März 2014, 18.00 Uhr.**

Wahlvorschläge für die Wahl zum Stadtrat können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Wegen der Einteilung des Wahlgebietes in vier Wahlbereiche darf eine Partei oder Wählergruppe **in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag** einreichen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf nach § 21 Abs. 4 KWG LSA **höchstens 8 Bewerber pro Wahlbereich** enthalten. Die **Reihenfolge der Bewerber** muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen des Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag vom Einzelbewerber oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein (§ 30 Abs. 3 KWO LSA).

Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Allerdings darf sich eine Partei, Wählergruppe oder ein/e Einzelbewerber/in **im Wahlgebiet nur an einer Verbindung von Wahlvorschlägen** beteiligen. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bei mir ebenfalls bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge am

**Montag, 31. März 2014, 18.00 Uhr**

schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA muss jeder Wahlvorschlag von **mindestens ein vom Hundert** der am Wahltage Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von **ehundert Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (**Unterstützungsunterschriften**), sofern er nicht von einer der nachfolgend aufgeführten Parteien oder Wählergruppen eingereicht wird:

|   |             |
|---|-------------|
| Christlich Demokratische Union Deutschlands | (CDU)       |
| Die LINKE                                   | (Die LINKE) |
| Sozialdemokratische Partei Deutschlands     | (SPD)       |
| Freie Demokratische Partei                  | (FDP)       |
| BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN                       | (GRÜNE)     |

Zusätzlich erfüllen folgende Parteien und Wählergruppen die Voraussetzungen der §§ 65 i.V.m. 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA und sind somit ebenfalls von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter befreit, da sie am Tage der Bestimmung des Wahltages im Stadtrat durch mindestens ein Stadtratsmitglied vertreten sind, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist:

Bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages dem Stadtrat angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

Damit ergibt sich für

|  |  |
|--|--|
| <b>Wahlbereich 1 OT Hecklingen I (siehe Anlage)</b>    | <b>mind. 15 Unterstützungsunterschriften</b> |
| <b>Wahlbereich 2 OT Hecklingen II (siehe Anlage)</b>   | <b>mind. 15 Unterstützungsunterschriften</b> |
| <b>Wahlbereich 3 OT Groß Börnecke</b>                  | <b>mind. 13 Unterstützungsunterschriften</b> |
| <b>Wahlbereich 4 OT Cochstedt und OT Schneidlingen</b> | <b>mind. 18 Unterstützungsunterschriften</b> |

Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten zur Unterstützung für einen Wahlvorschlag können ebenfalls nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum

**Montag, 31. März 2014 , 18.00 Uhr**

bei mir abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterstützungsunterschriften der Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern erbracht werden. Darauf sind neben der Unterschrift auch der Familienname, Vorname, Tag der Geburt und die Anschrift des Unterzeichners anzugeben.

Die amtlichen Formblätter können bei mir kostenfrei abgefordert werden. Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt worden sind.

Die Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am

**Freitag, 7. März 2014, 24.00 Uhr**

dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsmäßig bestellten Landesvorstand beizufügen.

Zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge und zur Verbindung von Wahlvorschlägen weise ich im Übrigen ausdrücklich auf die Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA hin.

Insbesondere ist zu beachten, dass nach der Änderung der Kommunalwahlordnung vom 8. Dezember 2013 jeder Wahlbewerber, der durch die Wahl eine **Unvereinbarkeit von Amt und Mandat** nach § 40 GO LSA

begründen würde, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen hat, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will (§ 21 Abs. 12 KWG LSA in Verbindung mit § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2a KWO LSA).

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind kostenfrei zu den Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung erhältlich.

Wenden Sie sich hierzu bitte an die Mitarbeiterin des Wahlbüros, Frau Brandt (Tel. 03925-927019) bei der Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Stadt Hecklingen.

V. **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ortschaftsrat im OT Cochstedt**

Gemäß § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt fordere ich hiermit des Weiteren zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat Cochstedt am 25. Mai 2014 auf. Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind bei mir entweder auf dem Postwege unter der Adresse

**Stadt Hecklingen  
Gemeindewahlleiter  
Hans-Rüdiger Kosche  
Hermann-Danz-Str. 46  
39444 Hecklingen**

oder persönlich bei oben genannter Adresse einzureichen.

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am

**Montag, 31. März 2014, 18.00 Uhr.**

Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf nach § 21 Abs. 4 KWG LSA **höchstens 10 Bewerber pro Wahlbereich** enthalten. Die **Reihenfolge der Bewerber** muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen des Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag vom Einzelbewerber oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein (§ 30 Abs. 3 KWO LSA).

Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Allerdings darf sich eine Partei, Wählergruppe oder ein/e Einzelbewerber/in **im Wahlgebiet nur an einer Verbindung von Wahlvorschlägen** beteiligen. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bei mir ebenfalls bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge am

**Montag, 31. März 2014, 18.00 Uhr**

schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA muss jeder Wahlvorschlag von **mindestens ein vom Hundert** der am Wahltage Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von **ein hundred Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (**Unterstützungsunterschriften**), sofern er nicht von einer der nachfolgend aufgeführten Parteien oder Wählergruppen eingereicht wird:

|   |             |
|---|-------------|
| Christlich Demokratische Union Deutschlands | (CDU)       |
| Die LINKE                                   | (Die LINKE) |
| Sozialdemokratische Partei Deutschlands     | (SPD)       |
| Freie Demokratische Partei                  | (FDP)       |
| BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN                       | (GRÜNE)     |

Zusätzlich erfüllen folgende Parteien und Wählergruppen die Voraussetzungen der §§ 65 i.V.m. 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA und sind somit ebenfalls von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter befreit, da sie am Tage der Bestimmung des Wahltages im Ortschaftsrat durch mindestens ein Ortschaftsratsmitglied vertreten sind, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist:

|                               |       |
|-------------------------------|-------|
| Wählergemeinschaft Hecklingen | (WGH) |
|-------------------------------|-------|

Damit ergibt sich für

|                                 |   |
|---------------------------------|---|
| <b>Wahlbereich OT Cochstedt</b> | <b>mind. 9 Unterstützungsunterschriften</b> |
|---------------------------------|---|

Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten zur Unterstützung für einen Wahlvorschlag können ebenfalls nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum

**Montag, 31. März 2014 , 18.00 Uhr**

bei mir abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterstützungsunterschriften der Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern erbracht werden. Darauf sind neben der Unterschrift auch der Familienname, Vorname, Tag der Geburt und die Anschrift des Unterzeichners anzugeben.

Die amtlichen Formblätter können bei mir kostenfrei abgefordert werden. Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt worden sind.

Die Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am

**Freitag, 7. März 2014, 24.00 Uhr**

dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsmäßig bestellten Landesvorstand beizufügen.

Zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge und zur Verbindung von Wahlvorschlägen weise ich im Übrigen ausdrücklich auf die Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA hin.

Insbesondere ist zu beachten, dass nach der Änderung der Kommunalwahlordnung vom 8. Dezember 2013 jeder Wahlbewerber, der durch die Wahl eine **Unvereinbarkeit von Amt und Mandat** nach § 40 GO LSA begründen würde, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen hat, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will (§ 21 Abs. 12 KWG LSA in Verbindung mit § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2a KWO LSA).

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind kostenfrei zu den Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung erhältlich.

Wenden Sie sich hierzu bitte an die Mitarbeiterin des Wahlbüros, Frau Brandt (Tel. 03925-927019) bei der Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Stadt Hecklingen.

Hecklingen, den 19.02.2014

gez. Kosche  
Gemeindewahlleiter

# **Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters zur Stadtratswahl und zu den Ortschaftsratswahlen in der Stadt Hecklingen – OT Schneidlingen**

## **I. Wahltag der Stadtratswahl und der Ortschaftsratswahlen**

Die Wahlen der Mitglieder des Stadtrates und der Ortschaftsräte finden statt

**am Sonntag, 25. Mai 2014, in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**

Wahlberechtigt zur Stadtratswahl/Ortschaftsratswahl sind alle Einwohner, die Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Monate vor dem Wahltermin im Gebiet der Stadt Hecklingen/in den Ortsteilen wohnen und ihr Wahlrecht nicht nach § 20 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) verloren haben.

Wählbar in den Stadtrat/Ortschaftsrat sind alle Bürger der Stadt Hecklingen/der Ortsteile, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gleiches gilt für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sofern sie nicht nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder in Folge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (§ 29 Abs. 2a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt - KWO LSA -).

## **II. Anzahl der zu wählenden Mitglieder für den Stadtrat und für die Ortschaftsräte**

Für den Stadtrat der Stadt Hecklingen sind 20 Mitglieder zu wählen.

Für die Ortschaftsräte in den Ortsteilen der Stadt Hecklingen sind jeweils 5 Mitglieder zu wählen.

## **III. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche:**

Das Wahlgebiet der Stadt Hecklingen für die Wahl des Stadtrates ist in **vier Wahlbereiche** eingeteilt. Die einzelnen Wahlbereiche erstrecken sich auf folgende Gebiete:

|                      |  |
|----------------------|--|
| <b>Wahlbereich 1</b> | <b>OT Hecklingen I (siehe Anlage)</b>    |
| <b>Wahlbereich 2</b> | <b>OT Hecklingen II (siehe Anlage)</b>   |
| <b>Wahlbereich 3</b> | <b>OT Groß Börnecke</b>                  |
| <b>Wahlbereich 4</b> | <b>OT Cochstedt und OT Schneidlingen</b> |

Für die Wahl der Ortschaftsräte bildet der jeweilige Ortsteil **einen Wahlbereich**.

## **IV. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Stadtrat**

Gemäß § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt fordere ich hiermit des Weiteren zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Hecklingen am 25. Mai 2014 auf. Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind bei mir entweder auf dem Postwege unter der Adresse

**Stadt Hecklingen  
Gemeindewahlleiter  
Hans-Rüdiger Kosche  
Hermann-Danz-Str. 46  
39444 Hecklingen**

oder persönlich bei oben genannter Adresse einzureichen.

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am

**Montag, 31. März 2014, 18.00 Uhr.**

Wahlvorschläge für die Wahl zum Stadtrat können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Wegen der Einteilung des Wahlgebietes in vier Wahlbereiche darf eine Partei oder Wählergruppe **in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag** einreichen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf nach § 21 Abs. 4 KWG LSA **höchstens 8 Bewerber pro Wahlbereich** enthalten. Die **Reihenfolge der Bewerber** muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen des Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag vom Einzelbewerber oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein (§ 30 Abs. 3 KWG LSA).

Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Allerdings darf sich eine Partei, Wählergruppe oder ein/e Einzelbewerber/in **im Wahlgebiet nur an einer Verbindung von Wahlvorschlägen** beteiligen. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bei mir ebenfalls bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge am

**Montag, 31. März 2014, 18.00 Uhr**

schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA muss jeder Wahlvorschlag von **mindestens ein vom Hundert** der am Wahltage Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von **ehundert Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (**Unterstützungsunterschriften**), sofern er nicht von einer der nachfolgend aufgeführten Parteien oder Wählergruppen eingereicht wird:

|   |             |
|---|-------------|
| Christlich Demokratische Union Deutschlands | (CDU)       |
| Die LINKE                                   | (Die LINKE) |
| Sozialdemokratische Partei Deutschlands     | (SPD)       |
| Freie Demokratische Partei                  | (FDP)       |
| BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN                       | (GRÜNE)     |

Zusätzlich erfüllen folgende Parteien und Wählergruppen die Voraussetzungen der §§ 65 i.V.m. 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA und sind somit ebenfalls von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter befreit, da sie am Tage der Bestimmung des Wahltages im Stadtrat durch mindestens ein Stadtratsmitglied vertreten sind, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist:

Bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages dem Stadtrat angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

Damit ergibt sich für

|  |  |
|--|--|
| <b>Wahlbereich 1 OT Hecklingen I (siehe Anlage)</b>    | <b>mind. 15 Unterstützungsunterschriften</b> |
| <b>Wahlbereich 2 OT Hecklingen II (siehe Anlage)</b>   | <b>mind. 15 Unterstützungsunterschriften</b> |
| <b>Wahlbereich 3 OT Groß Börnecke</b>                  | <b>mind. 13 Unterstützungsunterschriften</b> |
| <b>Wahlbereich 4 OT Cochstedt und OT Schneidlingen</b> | <b>mind. 18 Unterstützungsunterschriften</b> |

Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten zur Unterstützung für einen Wahlvorschlag können ebenfalls nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum

**Montag, 31. März 2014 , 18.00 Uhr**

bei mir abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterstützungsunterschriften der Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern erbracht werden. Darauf sind neben der Unterschrift auch der Familienname, Vorname, Tag der Geburt und die Anschrift des Unterzeichners anzugeben.

Die amtlichen Formblätter können bei mir kostenfrei abgefordert werden. Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt worden sind.

Die Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am

**Freitag, 7. März 2014, 24.00 Uhr**

dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsmäßig bestellten Landesvorstand beizufügen.

Zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge und zur Verbindung von Wahlvorschlägen weise ich im Übrigen ausdrücklich auf die Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA hin.

Insbesondere ist zu beachten, dass nach der Änderung der Kommunalwahlordnung vom 8. Dezember 2013 jeder Wahlbewerber, der durch die Wahl eine **Unvereinbarkeit von Amt und Mandat** nach § 40 GO LSA begründen würde, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen hat, ob er im Fall des Wahlerfolgs

aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will (§ 21 Abs. 12 KWG LSA in Verbindung mit § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2a KWO LSA).

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind kostenfrei zu den Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung erhältlich.

Wenden Sie sich hierzu bitte an die Mitarbeiterin des Wahlbüros, Frau Brandt (Tel. 03925-927019) bei der Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Stadt Hecklingen.

V. **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ortschaftsrat im OT Schneidlingen**

Gemäß § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt fordere ich hiermit des Weiteren zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat Schneidlingen am 25. Mai 2014 auf. Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind bei mir entweder auf dem Postwege unter der Adresse

**Stadt Hecklingen  
Gemeindevahllleiter  
Hans-Rüdiger Kosche  
Hermann-Danz-Str. 46  
39444 Hecklingen**

oder persönlich bei oben genannter Adresse einzureichen.

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am

**Montag, 31. März 2014, 18.00 Uhr.**

Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf nach § 21 Abs. 4 KWG LSA **höchstens 10 Bewerber pro Wahlbereich** enthalten. Die **Reihenfolge der Bewerber** muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen des Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag vom Einzelbewerber oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein (§ 30 Abs. 3 KWO LSA).

Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Allerdings darf sich eine Partei, Wählergruppe oder ein/e Einzelbewerber/in **im Wahlgebiet nur an einer Verbindung von Wahlvorschlägen** beteiligen. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bei mir ebenfalls bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge am

**Montag, 31. März 2014, 18.00 Uhr**

schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA muss jeder Wahlvorschlag von **mindestens ein vom Hundert** der am Wahltage Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von **ehundert Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich

und handschriftlich unterzeichnet sein (**Unterstützungsunterschriften**), sofern er nicht von einer der nachfolgend aufgeführten Parteien oder Wählergruppen eingereicht wird:

|   |             |
|---|-------------|
| Christlich Demokratische Union Deutschlands | (CDU)       |
| Die LINKE                                   | (Die LINKE) |
| Sozialdemokratische Partei Deutschlands     | (SPD)       |
| Freie Demokratische Partei                  | (FDP)       |
| BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN                       | (GRÜNE)     |

Damit ergibt sich für

**Wahlbereich OT Schneidlingen                      mind. 9 Unterstützungsunterschriften**

Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten zur Unterstützung für einen Wahlvorschlag können ebenfalls nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum

**Montag, 31. März 2014 , 18.00 Uhr**

bei mir abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterstützungsunterschriften der Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern erbracht werden. Darauf sind neben der Unterschrift auch der Familienname, Vorname, Tag der Geburt und die Anschrift des Unterzeichners anzugeben.

Die amtlichen Formblätter können bei mir kostenfrei abgefordert werden. Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt worden sind.

Die Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am

**Freitag, 7. März 2014, 24.00 Uhr**

dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsmäßig bestellten Landesvorstand beizufügen.

Zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge und zur Verbindung von Wahlvorschlägen weise ich im Übrigen ausdrücklich auf die Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA hin.

Insbesondere ist zu beachten, dass nach der Änderung der Kommunalwahlordnung vom 8. Dezember 2013 jeder Wahlbewerber, der durch die Wahl eine **Unvereinbarkeit von Amt und Mandat** nach § 40 GO LSA begründen würde, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen hat, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will (§ 21 Abs. 12 KWG LSA in Verbindung mit § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2a KWO LSA).

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind kostenfrei zu den Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung erhältlich.

Wenden Sie sich hierzu bitte an die Mitarbeiterin des Wahlbüros, Frau Brandt (Tel. 03925-927019) bei der Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Stadt Hecklingen.

Hecklingen, den 19.02.2014

gez. Kosche  
Gemeindewahlleiter

---

Wahlgebiet pro Straße

## 01: Wahlbezirk Hecklingen 01

### Straße

Am Löderburger See

An den Bodewiesen

Apfelweg

Birkenweg

Blauersteinstr.

Börnecker Str.

Brunnenweg

Dahlienweg

Friedhofsberg

Gänsefurth

Gänsefurther Str.

Gartenstr.

Gierslebener Str.

Hermann-Danz-Str. 1 - 36

Hermann-Danz-Str. 74 - 110 c

Hopfengarten

Hugo-Gast-Siedlung

Karl-Hans-Str.

Kastanienallee

Kurze Str.

Mittlere Straße

Querstr.

Spellgasse

Staufurter Str.

Stegstr.

Teichstr.

Thie

Wilhelm-Bieser-Str.

Wilhelmstr.

Wilkenbreite

Zum Bahnhof

---

Wahlgebiet pro Straße

## 02: Wahlbezirk Hecklingen 02

### Straße

Adolfstr.

Am Schloß

Ascherslebener Str.

Burgtal

Buschweg

Friedrichstr.

Hamburger Str.

Hermann-Danz-Str. 41 - 73 A

Karl-Liebknecht-Platz

Karl-Marx-Str.

Karlstr.

Katzental

Kleine Bergstraße

Klintstr.

Kreuzstr.

Quedlinburger Str.

Rudolfstr.

Sandberg

Schulstr.

Schunkelstr.

Zum Schiefen Tal

Zum Schloßpark

Zum Vorwerk

Zur Tonkuhle

Zur Ziegelei

**Bekanntmachung der Namen und Anschriften des  
Gemeindewahlleiters und dessen Stellvertreterin in der Stadt  
Hecklingen für die Kommunalwahl am 25. Mai 2014**

Der Stadtrat Hecklingen hat in seiner Sitzung am 27.11.2013 gemäß § 9  
Abs. 1 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA)

zum Gemeindewahlleiter

Herr  
Hans-Rüdiger Kosche  
Am Hollschen Bruch 11  
39435 Bördeau/OT Unseburg

und

Frau  
Heike Möwes  
Heteborner Str. 7  
39444 Stadt Hecklingen/OT Cochstedt

zur stellvertretenden Gemeindewahlleiterin für die Kommunalwahl am 25.  
Mai 2014 berufen.

gez. Kosche  
Bürgermeister

Hecklingen, den 03. Februar 2014

# Öffentliche Bekanntmachung

## Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern

---

Die in der Stadt Hecklingen vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt aufgefordert, bis zum **15. März 2014** wahlberechtigte Personen des oben genannten Wahlgebietes als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des **Wahlausschusses** für die **Stadtratswahl/Ortschaftsratswahlen** am **25. Mai 2014** vorzuschlagen.

Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin/dem Wahlleiter als Vorsitzende(n) und **vier** Beisitzerinnen/Beisitzern sowie ihre Stellvertreterinnen/Stellvertretern (§ 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt).

Dem Wahlausschuss obliegt die Vorbereitung und Leitung der Wahl sowie die Feststellung und Nachprüfung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet.

Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Wahlausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung und § 21 der Landkreisordnung.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Zu Beisitzerinnen/Beisitzern der Wahlausschüsse können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung. Ein/e Bedienstete/r der Gemeinde kann auch zum Mitglied des Wahlausschusses berufen werden, wenn sie/er nicht im Wahlgebiet wohnt. Gleiches gilt für Bedienstete eines Landkreises bei der Kreiswahl.

Stadt Hecklingen, den **03.02.2014**

gez. Kosche  
Gemeindewahlleiter

# Öffentliche Bekanntmachung

## Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern

---

Die in der Stadt Hecklingen vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt aufgefordert, bis zum **15. März 2014** wahlberechtigte Personen als Mitglieder des Wahlvorstandes für die Kommunalwahlen/Europawahl in der Stadt Hecklingen am 25. Mai 2014 vorzuschlagen.

Für die oben genannte(n) Wahl(en) werden einheitliche Wahlvorstände gebildet. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem und acht Beisitzern (§ 12 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt). Der Wahlvorstand leitet und überwacht die Wahlhandlung. Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ein Wahlehrenamt nicht innehaben.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehrenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung und § 21 der Landkreisordnung.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für

1. die Mitglieder des Deutschen Bundestags und der Bundesregierung sowie des Landtags und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. wahlberechtigte Personen, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Zu Beisitzerinnen/Beisitzern der Wahlvorstände können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend wahlberechtigte Personen finden lassen. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung. Ein/e Bedienstete/r der Gemeinde kann auch zum Mitglied des Wahlvorstandes berufen werden, wenn sie/er nicht im Wahlgebiet wohnt. Gleiches gilt für Bedienstete eines Landkreises bei der Kreiswahl.

Hecklingen, den **03.02.2014**

**gez. Kosche**  
Gemeindewahlleiter

# **Bekanntmachung**

## **für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger)**

### **zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland**

Am **25. Mai 2014** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinander folgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 04. Mai 2014 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tage vor der Wahl (04. Mai 2014) gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Hecklingen, den 18.02.2014

gez. Kosche  
Gemeindevahlleiter